

Pressemitteilung

der Kanzlei Templin & Thieß Rechtsanwälte, Beim Strohhause 24, 20097 Hamburg, Tel. 040 280 54 970, E-mail: h.thiess@advo-tt.de

Verdacht auf Illegale Leiharbeit am Flughafen Hamburg: Sicherheitsmitarbeiter verklagt die Bundesrepublik Deutschland

Auf diesem Wege möchten wir Sie aus aktuellem Anlass einmal mehr über die Fluggastkontrolle am Flughafen Hamburg berichten:

Die Rahmenbedingungen

Nach dem Luftsicherheitsgesetz hat die Bundespolizei im Auftrag des Bundesministeriums des Inneren, Sorge für die Sicherheit des Flugverkehrs zu tragen. Der Schutz vor den Gefahren des Terrorismus wird u. a. dadurch sichergestellt, dass alle Fluggäste einer besonderen Sicherheitskontrolle unterzogen werden; diese Kontrollen wurden zuletzt – wie jeder Fluggast weiß – erheblich verschärft.

Diese hoheitliche Aufgabe ist von Seiten des Bundesministeriums privatisiert worden. Die Fluggastkontrollen wurden auf private Sicherheitsunternehmen übertragen, insgesamt dürften ca. 15.000 sogenannte Luftsicherheitsassistenten an Deutschen Flughäfen tätig sein. So arbeiten beispielsweise am Flughafen Hamburg ca. 700 Mitarbeiter (in Bremen ca. 150) für die FIS Flug- und Industriesicherheit Service und Beratungs GmbH (FIS GmbH).

Die Vorgeschichte

Die in Hamburg und Bremen eingesetzten Mitarbeiter der FIS kämpfen seit zweieinhalb Jahren um den tariflichen Mindestlohn. Seit dem Jahre 2007 zahlt die FIS nicht \in 10,39 brutto pro Stunde, sondern lediglich um die \in 8,50 (in Bremen: \in 8,69); den Mitarbeitern fehlen also ca. \in 300,00 pro Monat.

Mit Hilfe von Verdi und zahlreichen Rechtsanwälten wurden inzwischen weit über 300 Klagen in Hamburg (250) und Bremen (50) auf den Weg gebracht. Derzeit sind 2 Pilotverfahren vor dem Bundesarbeitsgericht anhängig, mit denen die FIS Revision gegen die Urteile des LAG Hamburg eingelegt hat. Auch das Bundesministerium lehnt die Nachzahlung zurzeit ab.

Verdacht auf illegale Leiharbeit

Im Rahmen dieser Auseinandersetzungen hat sich jetzt der Verdacht erhärtet, dass die Privatisierung der Luftsicherheit unter weiteren rechtlichen Mängeln leidet. Die einzelnen Luftsicherheitsassistenten arbeiten nicht etwa auf Weisung der Sicherheitsunternehmen,



sondern auf Weisung der Bundespolizei. Damit ist - arbeitsrechtlich und gewerberechtlich betrachtet - der Tatbestand der Arbeitnehmerüberlassung (=Leiharbeit) erfüllt.

Die Mitarbeiter werden also zu Tausenden wie Leiharbeiter an die Bundespolizei zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben überlassen. Da die FIS GmbH über keine Erlaubnis für die Arbeitnehmerüberlassung verfügt, ordnet das Gesetz bestimmte Rechtsfolgen an: Vor allem gelten die Arbeitnehmer rückwirkend als Mitarbeiter der Bundespolizei und haben denjenigen Lohn zu beanspruchen, den vergleichbare Angestellte dort beziehen.

Die Musterklage

Ein Hamburger Mitarbeiter hat am heutigen Tage beim Arbeitsgericht Hamburg eine Musterklage auf Beschäftigung bei der Bundespolizei und Bezahlung nach dem TVöD erhoben. Sollte das Arbeitsgericht seine Rechtsauffassung teilen, so könnten weitere 700 Mitarbeiter der Fluggastkontrolle in Hamburg sowie möglicherweise alle 15.000 Luftsicherheitsassistenten an Deutschlands Flughäfen das gleiche Recht beanspruchen.

Politische Bewertung

Die Zustände in der Fluggastkontrolle sind gleich aus zwei Gründen Besorgnis erregend:

1.

Das Bundesministerium und die Bundespolizei arbeiten in einem hochsensiblen Sicherheitsbereich mit privaten Unternehmen und lassen sich den Schutz vor terroristischen Angriffen in bedenklicher Weise aus der Hand nehmen.

2.

Das Bundesministerium und die Bundespolizei entziehen sich der Verantwortung für die korrekte und angemessene Bezahlung der Sicherheitskräfte und bedienen sich zur Kosteneinsparung arbeits- und gewerberechtlich zweifelhafter Konstruktionen. Die Einsparungen treffen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Verdienst sich knapp am Rande des Existenzminimums bewegt.

Hamburg, 10.09.2009

Thieß

Rechtsanwalt